

Markt- und Gebührenordnung

Frühlingsmarkt – Rosenfest – Herbstmarkt

Die Marktordnung ist für alle Marktteilnehmer*innen verbindlich und unbedingt zu beachten.

HINWEISE FÜR DEN AUFBAU

Bitte die Wiesenflächen nicht unaufgefordert befahren! Wiesen sind keine Abkürzungen. Bitte beachten Sie die Absperrungen. Das Befahren der Wiesen führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Da der Park gegen 09.00 Uhr geöffnet wird, muss ab ca. 08.30 Uhr der Fahrverkehr beendet sein. Bitte deshalb zuerst entladen, dann das Fahrzeug aus dem Park fahren und erst danach den Stand aufbauen.

HINWEISE FÜR DEN ABBAU

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Fahrverkehr im Westfalenpark erst zugelassen werden kann, wenn die Anzahl der Besucher*innen so gering ist, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann, frühestens ab 18.30 Uhr. Bitte warten Sie, bis der Fahrverkehr von der Veranstaltungsleitung des Westfalenparks freigegeben wird.

PARKPLÄTZE

Parkplätze für Händler*innen sind außerhalb des Parks im öffentlichen Straßenverkehr vorhanden.

STANDGEBÜHREN UND KOSTEN

Tagesmiete pro Stand	70,00 € inkl. gesetzl. MwSt.
-----------------------------	-------------------------------------

Frontlänge maximal 8,00 m

Tiefe maximal 3,00 m

Überdachungen und Mobiliar werden nicht zur Verfügung gestellt.

Stromanschluss (1 x 230 V; 16 A)	35,75 € inkl. gesetzl. MwSt.
---	-------------------------------------

Der Stromanschluss wird als Schuko-Kupplung in Standnähe bereitliegen.

Verlängerungskabel und Kabel zur Unterverteilung sind mitzubringen

(jeweils min. IP44, geeignet für den Außenbereich).

Für die Nutzung eines Stromanschlusses sind nur nach DGUV-V3-E-Check geprüfte Geräte und Kabel(trommeln) zugelassen, die für den Außenbereich geeignet sind. Die aktuellen und gültigen Prüfdokumente sind mitzubringen.

Marktordnung Gartenmärkte Westfalenpark Dortmund

1. Veranstalterin:

Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Parkanlagen, Westfalenparkbüro, An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund, fungieren als Veranstalterin.

2. Zulassung:

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen sowie Privatpersonen. Über eine Zulassung entscheidet die Veranstalterin. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Bezeichnung der Gründe abzulehnen.

3. Anmeldungen:

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem offiziellen Anmeldebogen bei der Veranstalterin. Die Einsendung des unterschriebenen Anmeldebogens gilt als Vertragsantrag im Sinne des § 145 BGB sowie als Anerkennung der Marktordnung. Anmeldungen werden nur mit genauer und umfassender Angabe des Waren sortiments zugelassen. Händler*innen erhalten durch die Veranstalterin eine schriftliche Bestätigung mit Rechnung. Sofern ein*e Händler*in nach Absendung der Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist und vor Versand der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin von der Teilnahme zurücktreten möchte, so ist dies der Veranstalterin formlos in Schriftform mitzuteilen.

Mit erfolgter schriftlicher Bestätigung und Rechnungsstellung durch die Veranstalterin an den*die Händler*in ist die Anmeldung verbindlich. Standgebühr und ggf. Strompauschale sind dann in voller Höhe fällig. Ein kostenloser Rücktritt ist nach Versand der Bestätigung nicht mehr möglich. Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Ausstellungsobjekte:

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen einer Heim-, Garten- und Pflanzenmesse passen und bei der Anmeldung im Waren sortiment angegeben wurden (Beispiele: Pflanzen, Gartengeräte und Gartenmöbel, Gartenaccessoires, Gartendekoration, Rankhilfen, Grillgeräte). Bei Pflanzsubstraten sind nur torffreie Produkte zugelassen. Schmuck und Kunsth andwerk sind in begrenztem Rahmen zugelassen. Kleidung ist vom Verkauf ausgeschlossen. Lebensmittel sind nur in begrenzter Auswahl nach vorheriger Abstimmung und Kapazität zugelassen. Zum Herbstmarkt sind Ernteerträge und herbsttypische Lebensmittel wie Obst, Gemüse, Brot, Käse, Schinken etc. zugelassen. Um eine Abgrenzung der einzelnen Märkte voneinander zu schaffen, sollen die Schwerpunkte wie folgt liegen:

Frühlingsmarkt: Frühlingsblumen, Stauden und Gartengeräte

Rosenfest: Alles rund um das Thema Rosen

Herbstmarkt: Herbstfloristik, Erntedank, Adventsdekoration

Im Einzelfall entscheidet ausschließlich die Veranstalterin über die Zulassung der Waren und die Anzahl der Stände mit gleichem oder vergleichbarem Angebot. Individuelle Ausschlüsse aufgrund der Auswahl und der Qualität der Ware behält sich die Veranstalterin ebenfalls vor. Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können durch die Veranstalterin vor Ort auf Kosten der Händler*innen entfernt werden.

Falls ein*e Händler*in wiederholt nicht genehmigte Waren anbietet, hat die Veranstalterin das Recht, den Stand zu schließen.

Marktordnung Gartenmärkte Westfalenpark Dortmund

5. Standgebühr:

Die Standgebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Veranstalterin vor der Veranstaltung zu überweisen. Die Tagesmiete pro Stand beträgt 70,00 € inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Die Tiefe eines Standes darf 3 m nicht überschreiten, die Frontlänge darf maximal 8 m betragen. Überschreitet die Standgröße die zuvor genannten Maximalangaben, fallen weitere Kosten an. Mobiliar und Überdachung werden nicht zur Verfügung gestellt. Sofern kein fristgerechter Zahlungseingang erfolgt, ist die Veranstalterin berechtigt, den*die Händler*in von der jeweiligen Veranstaltung und auch von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Mit der Anmeldung kann ein Stromanschluss beantragt werden. Hiermit sind Kosten in Höhe von 35,75 € inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer verbunden. Eine Stornierung ist nicht möglich, ebenso wenig wie eine nachträgliche Beantragung eines Stromanschlusses. Die Angaben zum Stromanschluss sind: 1 x 230 V; 16 A mit Schuko-Kupplung, maximal 3 KW. Bei Getränke- und Gastronomieständen gelten abweichende Konditionen. Für die Nutzung eines Stromanschlusses sind nur nach DGUV-V3-E-Check geprüfte Geräte und Kabel(trommeln) zugelassen, die für den Außenbereich geeignet sind. Die aktuellen und gültigen Prüfdokumente sind mitzubringen.

6. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch die Veranstalterin. Die Stände werden nach Themen und Sortiment so zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild darstellt. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Standplatzvergabe. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

7. Abbau:

Der Abbau der Stände darf grundsätzlich nur nach Ende der Veranstaltung nach Anweisungen der Veranstalterin erfolgen.

8. Haftungsausschluss:

Für Schäden an Sachen, insbesondere an Ausstellungsgegenständen, die während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungsräumen durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige von der Veranstalterin nicht zu vertretende Umstände entstehen, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

Die Veranstalterin haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

Marktordnung Gartenmärkte Westfalenpark Dortmund

Für sonstige Schäden haftet die Veranstalterin nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, der gesetzlichen Vertretung oder ihrer Erfüllungsgehilf*innen beruhen. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben der Veranstalterin Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen die Veranstalterin hergeleitet werden. In Fällen höherer Gewalt und/oder notwendiger Evakuierungen des Parks (z.B. aufgrund eines Unfalls, plötzlich auftretender Unwetter, Bombendrohungen o.ä.), übernimmt die Veranstalterin für das Eigentum der Händler*innen und Standaufsteller*innen keine Verantwortung und ist von der Haftung freigestellt. Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereichs der Veranstalterin liegen und somit die Veranstalterin nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Kosten. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht. Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen (z.B. Gasflaschen) ist strengstens untersagt.

9. Bewachung:

Für die Bewachung des eigenen Standes und der Ausstellungsgüter während der Auf- und Abbauzeit sowie während der Besuchszeiten der Ausstellung hat der*die Händler*in selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt die Veranstalterin. Der*Die Händler*in ist für den ordnungsgemäßen sicherheitstechnischen Zustand aller eingebrachten, technischen Geräte (auch Stromkabel) hinsichtlich des Aufbaus und des Betriebs verantwortlich. Der*Die Händler*in haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen*ihren Ausstellungsaufbau oder seine*ihre Ausstellungsgüter entsteht und stellt die Veranstalterin ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen frei.

10. Reinigung:

Die Veranstalterin sorgt für die Reinigung des Ausstellungsgeländes. Der Stand muss zum Ausstellungsbeginn von den Händler*innen in einen ansprechenden und gereinigten Zustand gebracht worden sein und ist während der Ausstellungszeit in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu halten. Anfallender Verpackungsmüll ist nicht sichtbar zu verstauen. Nach der Veranstaltung sind Müll/Restware/Verpackungen von jedem*jeder Händler*in nach der Veranstaltung mitzunehmen. Bei nicht gereinigt verlassenem Standplatz wird dem*der Händler*in ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 € erhoben. Die vorhandenen Mülltonnen im Park sind ausschließlich zur Entsorgung von normalem Besucher*innen-Müll und nicht zur Entsorgung von Restware oder Verpackungsmaterial der Händler*innen zu benutzen. Nicht abgeholt, liegen gelassene oder vergessene Waren darf die Veranstalterin entsorgen. Die Veranstalterin behält sich vor, für die Entsorgung Kosten geltend zu machen.

11. Darbietungen und akustische Übertragungen, Werbung:

Eine Produktwerbung durch Darbietungen, Übertragungen oder Durchsagen ist nicht gestattet. Werbung durch Verteilen von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache von Besucher*innen außerhalb des Standes ist ebenfalls nicht gestattet. Die Verteilung von Werbemitteln für andere Ausstellungen und Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der Veranstalterin erlaubt.

Marktordnung Gartenmärkte Westfalenpark Dortmund

12. Hausrecht:

Auf dem Ausstellungsgelände übt die Veranstalterin das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Veranstalterin und ihren Mitarbeiter*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

13. Parkregelungen:

Der Fahrverkehr auf dem Parkgelände ist am Morgen nur bis 08.30 Uhr gestattet. Nach dem Entladen müssen die Fahrzeuge noch vor Beginn des Standaufbaus umgehend aus dem Park gefahren werden. Der Aufbau der Stände muss bis 11.00 Uhr abgeschlossen sein. Den Zeitpunkt für die Freigabe des Fahrverkehrs zum Befahren und Verlassen des Geländes bestimmt ausschließlich die Veranstalterin.

Fahrzeuge, die trotz Aufforderung nicht zu den festgesetzten Zeiten aus dem Gelände entfernt werden, werden von einem Abschleppunternehmen auf Kosten der Händler*innen entfernt. Gleichzeitig erfolgt ein Ausschluss der Händler*innen von der Ausstellung.

14. Standaufbau:

Der*Die Händler*in hat für einen standsicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Der Aufbau erfolgt so, dass eine Rettungswegbreite von 3,50 m eingehalten wird. Der*Die Händler*in sorgt für ein ansprechendes Erscheinungsbild des Standes und eine dem jeweiligen Marktthema entsprechende Dekoration.

15. Befahren der Wiesen:

Das unaufgeforderte Befahren der Wiesenflächen mit Fahrzeugen ist strikt untersagt. Zu widerhandlungen werden mit einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Weiterhin behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

16. Parkeintritt:

Der*Die Händler*in und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage der Bestätigung bei erstmaligem Einlass freien Eintritt in den Park.

17. Datenschutz:

Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen persönlichen Daten werden vom Westfalenparkbüro ausschließlich zum Zwecke der Organisation der Teilnahme am Gartenmarkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW verarbeitet.

18. Mündliche Vereinbarungen:

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin.

19. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.